

## Bündnis „GO NRW – politische Teilhabe stärken“



in  
Kooperation mit



An  
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 16.06.2025

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“ (Drs. 18/13836)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Bündnis „GO NRW – politische Teilhabe stärken“ bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum o.g. Gesetzentwurf nehmen zu können. Der Gesetzentwurf bietet die einmalige Gelegenheit, die kommunale Demokratie in einem vollumfänglichen Sinne zu stärken, indem nicht nur die Kinder- und Jugendbeteiligung, sondern auch die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen sowie von Seniorinnen und Senioren gefördert wird. Eine einseitige Förderung nur einer dieser drei Gruppen, die im bisherigen § 27a GO NRW vorkommen, ist nicht zu vermitteln.

Die nachfolgende Stellungnahme des Bündnisses „GO NRW – politische Teilhabe stärken“ spiegelt die gemeinsamen Interessen der LAG Selbsthilfe NRW, des Landesbehindertenrats NRW, des Landesjugendrings NRW, der Landesseniorenvertretung NRW, des Vereins Politisch Selbstbestimmt Leben NRW, des Sozialverbands Deutschland NRW, des Sozialverbands VdK NRW sowie der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW wieder.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Benedikt Lechtenberg  
Bündniskoordinator

## Bündnis „GO NRW – politische Teilhabe stärken“



in Kooperation mit



### I. Grundsätzliches

Die kommunale Demokratie lebt von Teilhabe und Teilhabe erfordert geeignete Formen der Mitwirkung. Für Menschen mit Behinderungen sind das Beiräte und Beauftragte. Für Seniorinnen und Senioren sind das Seniorenvertretungen und Beauftragte. Für Kinder und Jugendliche eignen sich Jugendvertretungen – aber nicht nur. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse in Form von Jugendringen, die auch über das Kinder- und Jugendhilfegesetz an kommunalen Entscheidungen zu beteiligen sind, empfehlen sich hier. Trotz positiver Entwicklungen in den vergangenen Jahren fehlen entsprechende Teilhabeformen in vielen Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Der Wohnort entscheidet nach wie vor darüber, ob und wie sich diese drei Gruppen einbringen können.

**Politisches Engagement stärkt die Demokratie.** Menschen mit Behinderungen, ältere und junge Menschen wirken als Expertinnen und Experten in eigener Sache mit. Sie vertreten ihre eigenen Interessen und werden Teil des politischen Gemeinwesens. Das festigt die Haltung gegenüber der Demokratie und ermöglicht die Selbsterfahrung als Staatsbürgerin und Staatsbürger. Diese Positiverfahrungen sind in einer von politischen Extremen herausgeforderten Gesellschaft besonders wichtig, denn sie wirken der Politik- und Demokratieverdrossenheit entgegen. Der Gesetzgeber sollte gesellschaftliche Gruppen, die politisch mitwirken möchten, unterstützen. Eine Änderung der Gemeindeordnung sollte daher nicht nur eine, sondern alle drei Gruppen stärken.

**Politische Teilhabe ist unabhängig von Mitgliedschaften in Parteien oder Wählervereinigungen zu verstehen.** Schon der bestehende § 27a GO NRW erhebt keinen Anspruch auf parteipolitisches Engagement, sondern spricht von den spezifischen Interessen der drei Gruppen und deren Wahrnehmung. Regelmäßig wird mehr politische Teilhabe mit dem Hinweis auf parteipolitisches Engagement abgelehnt. Dieser Hinweis überzeugt nicht. Parteipolitisches Engagement ist selten barrierefrei, etwa wegen unzugänglichen Parteibüros oder Versammlungsstätten. Das erschwert oder verunmöglicht das Engagement von Menschen mit Behinderungen und damit oft auch von Seniorinnen und Senioren. Parteimitgliedschaften sind zudem frühestens ab 14 Jahren möglich, was das Engagement von Kindern verneint. Vor allem aber darf es kein Entweder-Oder geben: entweder politisches Engagement in einer Partei oder keines. Dieser Ansatz gilt auch für ältere Menschen. Seniorenvertretungen werden oft mit dem Verweis auf den Anteil älterer Menschen in der Kommunalpolitik verhindert. Ratsmitglieder sind aber – unabhängig ihres Alters – dem Wohl der ganzen Gemeinde und nicht einer Gruppe verpflichtet, weshalb auch hier kein Entweder-Oder bestehen sollte. Ein hohes Alter bedeutet zudem weder eine Pflicht noch Bereitschaft zum Bearbeiten seniorenpolitischer Angelegenheiten.

## Bündnis „GO NRW – politische Teilhabe stärken“



**Es geht um die Teilhabe konkreter, nicht beliebiger Gruppen.** Die Gemeindeordnung spricht namentlich von „Senioren“, „Jugendlichen“ und „Menschen mit Behinderung“. Der Gesetzgeber wollte damit deren Einbindung in den kommunalen Willensbildungsprozess ermöglichen. Auch in der Begründung zur damaligen Einführung des bisherigen § 27a GO NRW nannte der Gesetzgeber diese Gruppen. Zwar sind weitere gesellschaftliche Gruppen nicht ausgeschlossen, doch ist damit klar, dass keine Beliebigkeit bei der politischen Teilhabe auf kommunaler Ebene vorgesehen ist. Damit politische Teilhabe vor Ort funktioniert, braucht es weitergehend:

- Ein **Verständnis** davon, dass politische Teilhabe keine Konkurrenz zur gewählten Ratspolitik bedeutet, sondern diese in ihrer Arbeit stärkt. Gesellschaftliche Belange können besser berücksichtigt werden, um eine gemeinsame Politik für die eigene Kommune zu gestalten.
- Eine **Satzung** mit klar definierten Mitwirkungsrechten (z.B. Rede- und Antragsrecht in Ausschüssen). Ebenfalls gehört in eine Satzung die Verfahrensweise, wie Beiräte oder Beauftragte bestimmt werden. Die sachliche, personelle und finanzielle Unterstützung sollte außerdem Satzungsinhalt sein (z.B. frühzeitige Information über Planungsvorhaben).
- Eine umfassende **Barrierefreiheit** in baulicher, kommunikativer und digitaler Hinsicht. Zugänge zu Rathäusern, Sitzungsräumen und digitalen Sitzungsdiensten müssen für Menschen mit Geh- und Sinnesbeeinträchtigungen barrierefrei sein – so sind zum Beispiel Bedarfe für Gebärdensprachdolmetschung für gehörlose Menschen vor Sitzungen abzufragen. Von Barrierefreiheit profitieren alle in jedem Alter.

Die Landesregierung ist gefordert, die Kommunen in Fragen der politischen Teilhabe zu unterstützen. Dafür braucht es Mustersatzungen und Empfehlungen, wie vor Ort geeignete Teilhabeformen gefunden sowie Akteure zusammengebracht werden können und wie Teilhabe gestaltet werden kann. Aktuell erarbeitet die Landesregierung Mustersatzungen und Empfehlungen gemäß § 13 Absatz 2 BGG NRW – daran kann für die politische Teilhabe angeknüpft werden. Außerdem braucht es Bildungs- und Beratungsangebote sowohl für die Kommunen, als auch für das interessierte Ehrenamt. Verwaltungsmitarbeitende könnten in Fragen der Ermöglichung und Begleitung politischer Teilhabeformen geschult werden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger könnten zur politischen Teilhabe ermutigt und über Möglichkeiten der politischen Mitwirkung informiert werden. Hierzu

## Bündnis „GO NRW – politische Teilhabe stärken“



in  
Kooperation mit



haben zahlreiche Akteure, die in diesem Bündnis mitwirken, bereits Informations- und Beratungsangebote entwickelt.

### II. Änderungsvorschlag

Die im Gesetzentwurf dargestellte Neufassung des § 27a darf nicht einseitig Kinder- und Jugendliche stärken, sondern soll auch die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie Seniorinnen und Senioren verbessern. Die Grundidee des Gesetzgebers teilt das Bündnis: Beteiligung soll auf Antrag ermöglicht werden. Neben der im Gesetzentwurf ausformulierten Antragsoption für Kinder und Jugendliche sollten daher auch Antragsoptionen für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen eingefügt werden. Daher schlägt das Bündnis folgende Fassung eines neuen § 27 a vor, in welchem die Beteiligung aller drei Gruppen dargestellt wird:

*Die Gemeinde soll Menschen mit Behinderungen, Senioren sowie Kinder und Jugendliche oder anderen gesellschaftlichen Gruppe in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind in der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln, wenn dies von einer gesellschaftlichen Gruppe beantragt wird. Die Gemeinde kann besondere Vertretungen bilden, Beauftragte bestellen oder andere Beteiligungsformen einrichten. Das Nähere soll durch Satzung geregelt werden.*

Daran können sich die Detailregelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als weitere Absätze anfügen. Es sollte einen gemeinsamen Paragraphen geben, in welchem die politische Teilhabe der drei Gruppen dargestellt wird.